



## Informationen zum Bundesmeldegesetz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz, sowie das Hessische Meldegesetz ab. Eine damit verbundene wesentliche Änderung wird die Mitwirkung des Wohnungsgebers bei An- oder Abmeldungen sein.

### **Wohnungsgeber:**

Neu ist, dass der Wohnungsgeber bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz hat. Wohnungsgeber müssen somit den Wohnungnehmern den Ein- bzw. Auszug schriftlich auf der Wohnungsgeberbescheinigung bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist der Meldebehörde bei der Anmeldung durch den Meldepflichtigen vorzulegen. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein. So können zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben. Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird. Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person. Der Wohnungsgeber ist zur Bescheinigung gesetzlich verpflichtet. Dies bedeutet, dass Wohnungsgeber (Vermieter) seit dem 01.11.2015 ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen. Die neue Regelung soll Scheinanmeldungen verhindern.

### **Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzungen nicht und reicht daher nicht aus.**

Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Die Abmeldung einer Wohnung ist nur erforderlich bei Wegzug ins Ausland, bei Abmeldung einer Nebenwohnung sowie bei Abmeldung nach unbekannt (ohne festen Wohnsitz).

### **Hauptwohnung Minderjähriger**

Zu beachten ist weiterhin, dass bei Änderung der Hauptwohnung eines Minderjährigen bei getrennt lebenden Eltern ggf. die Vorlage des Einverständnisses des anderen Elternteils oder eine schriftliche Vereinbarung über den Lebensmittelpunkt oder eine familiengerichtliche Entscheidung über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht notwendig ist.



# Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ich \_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

bescheinige hiermit einen  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

\_\_\_\_\_  
Wohnungsnummer (Wohnungs- ID)

am: \_\_\_\_\_

für folgende Personen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift** den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnanschrift. Als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person darf ich diese Bescheinigung ausstellen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar. Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person